

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die „Seiffener Weihnacht“ in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.**

## **(Weihnachtsmarktsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 16.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die „Seiffener Weihnacht“ in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. (Weihnachtsmarktsatzung) vom 25.07.2023 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf, Ausgabe 08/2023 vom 31.07.2023) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die „Seiffener Weihnacht“ in der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. vom 29.04.2025 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf, Ausgabe 06/2025 vom 30.05.2025), werden wie folgt geändert:

#### **1. § 13 (1) e) erhält folgende neue Fassung:**

e) Feuerstellen dürfen nicht betrieben werden. Im Einzelfall können von der Veranstalterin Feuerstellen zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe oder Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. Alle Verkaufsstände müssen einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, in betriebsbereitem, geprüfem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten.  
Bei Verwendung von heißem Fett ist ein Fettbrandlöscher der Brandklasse F bereitzuhalten,

#### **2. § 13 (1) f) erhält folgende neue Fassung:**

f) Druckgasflaschen dürfen nur in einem geeigneten ausreichend belüfteten Gestell (Flaschenschrank) standsicher, für Dritte unzugänglich, außerhalb des Verkaufsstandes aufgestellt werden. Vorratshaltung von Gasflaschen innerhalb des Marktgebietes ist untersagt.

#### **3. § 14 (1) k. entfällt**

#### **4. § 14 (1) r. erhält folgende neue Fassung:**

r. entgegen § 13 Abs. 1 e) eine Feuerstelle betreibt oder keinen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem, geprüfem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse F bereithält,

**5. § 14 (1) s. erhält folgende neue Fassung:**

s. entgegen § 13 Abs. 1 f) Druckgasflaschen nicht außerhalb des Verkaufsstandes oder in keinem geeigneten Gestell; nicht standsicher; für Dritte zugänglich; nicht ausreichend belüftet, aufstellt oder Gasflaschen im Marktgebiet bevorratet.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kurort Seiffen/Erzgeb., den 17.03.2026

Wittig  
Bürgermeister

- S i e g e l -

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.